

sur sol suisse. A cet égard, toute indication fait défaut. Lors des débats sur le projet de loi, les problèmes rappelés ont été du reste évoqués à diverses reprises. Une proposition du conseiller national Ziegler visant à soumettre à l'autorisation le commerce de matériel de guerre ne touchant pas la Suisse a été d'ailleurs rejetée.

Mis à part le fait que les autorités fédérales n'ont aucun motif dans ces conditions d'ouvrir une enquête sur les activités de la Dow Chemical, les moyens juridiques — nous l'avons dit — font défaut pour une telle action.

Le président: M. Ziegler est invité à se prononcer sur la réponse du Conseil fédéral.

M. Ziegler: Le système de l'interpellation écrite est un système très curieux, c'est une sorte de dialogue intime qui s'instaure entre le chef du département et le parlementaire. Aucun débat n'a lieu, personne ne lit jamais ni la réponse du Conseil fédéral, ni les exposés des motifs. Mon interpellation concerne les sociétés multinationales d'armements installées en Suisse et en particulier le trust américain Dow Chemical qui est le premier fabricant de napalm du monde. Pratiquement, tout le napalm de la Dow Chemical qui est vendu en dehors des Etats-Unis, c'est-à-dire à peu près les deux tiers de la production de napalm du monde, est vendu à partir de Zurich.

J'avais posé un certain nombre de questions au Conseil fédéral et le Conseil fédéral a répondu par la négative aux plus importantes. Je ne suis pas satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

11 782. Motion Haller.

Militärisches Beschwerdewesen Droit de recours militaire

Wortlaut der Motion vom 27. September 1973

Das militärische Beschwerdewesen genügt den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates nicht. Das militärische Disziplinar- und Beschwerderecht ist entsprechend zu revidieren, wobei die Möglichkeit zu schaffen ist, eine von der militärischen Hierarchie unabhängige gerichtliche Instanz anzurufen.

Texte de la motion du 27 septembre 1973

Le droit de recours militaire ne répond plus aux exigences d'un Etat démocratique reposant sur le droit. Il convient donc de reviser le droit disciplinaire et le droit de recours militaire, en introduisant la possibilité de recourir à une autorité judiciaire indépendante de la hiérarchie militaire.

Mitunterzeichner — Cosignataires: Baumgartner, Bircher, Bratschi, Canonica, Chopard, Diethelm, Ganz, Gassmann, Gerwig, Hubacher, Lang, Muheim, Müller-Bern, Nanchen, Nauer, Reiniger, Rothen, Rubi, Sahlfeld, Schmid, Arthur, Schmid-St. Gallen, Schwendinger, Stich, Tschäppät, Uchtenhagen, Wagner, Waldner, Weber-Arbon, Welter, Wüthrich (30)

Haller: Der Motionstext lautet wie folgt: «Das militärische Beschwerdewesen genügt den Grundsätzen des

demokratischen Rechtsstaates nicht. Das militärische Disziplinar- und Beschwerderecht ist entsprechend zu revidieren, wobei die Möglichkeit zu schaffen ist, eine von der militärischen Hierarchie unabhängige gerichtliche Instanz anzurufen.»

Es sind zwei Kompaniekommandanten beisammen. Der erste sagt: «Ich habe eine schlechte Truppe, 20 Prozent der Soldaten sind unzuverlässig und ungefreute Elemente.» Der zweite sagt: «Ich habe eine glänzende Truppe, auf 80 Prozent der Soldaten kann ich mich unbedingt verlassen; es ist eine Freude, mit ihnen zu arbeiten.» Wer glaubt, eine Truppe hundertprozentig in Händen zu haben, ist sicher auf dem Holzweg. Wer aber glaubt, unsichere Elemente abschieben zu können und z. B. in einer Sanitätsrekutenschule massieren zu müssen, wird seine blauen Wunder erleben. Siehe Lausanne, Losone oder sogar Bure. Dann nützen die schönsten Vorsätze und das beste Dienstreglement nichts.

Meine Motion befasst sich mit dem Disziplinarverfahren und dem militärischen Beschwerderecht. Offen will ich zugeben, dass ich mich nicht mit dem Erstgeburtsrecht behaftet lassen will. Wir haben ja eine sozialdemokratische Kommission für Sicherheitspolitik, und unser Team befasst sich unter anderem auch mit militärischen Fragen. Das Ziel ist, über die heutige Mentalität der jungen Leute zu diskutieren, namentlich wie bei ihnen unserem Staate und der Milizarmee gegenüber ein positives Verhältnis zu schaffen sei. Wir verfolgen das Ziel, das Disziplinar- und Beschwerderecht, wie es in unserem Dienstreglement umschrieben ist, zu revidieren. Es kommt sicher nicht nur auf den Buchstaben an; eine psychologisch gute militärische Führung könnte praktisch ein Reglement überflüssig machen. Ich möchte das an einem Beispiel zeigen. Kürzlich wurden die Mobilmachungsübungen durchgeführt. Mein jüngster Sohn ist mit einer Art «Je-m'en-fous-Stimmung» eingerückt; nach zwei Wochen hat er überraschend erklärt, es sei gar nicht so schlecht gegangen, man sei gut orientiert und informiert worden, und es wurde immer erklärt, was der Grund der Arbeit, der Truppenverschiebungen, des Dienstbetriebes usw. sei. Nur eines habe ihm nicht gefallen. Da sei ein Herr Oberst zu einer Inspektion gekommen, und das einzige, was er gesagt habe, sei eine Schnödelei auf die Haartracht der jungen Leute gewesen. Das ist schade, denn diese Übung hatte den jungen Leuten eingeleuchtet, sie fühlten sich nicht als blosse Attrappen und fühlten sich mehr oder weniger als Staatsbürger in Uniform. Gerade unser Dienstreglement ist aber nicht auf den Staatsbürger in Uniform ausgerichtet, das von 1967 nicht und das von 1971 nicht. Ich möchte Ihnen nur ein paar Sätze aus dem Disziplinarstrafrecht und dem Beschwerdeverfahren zitieren. So heisst es in Ziffer 62: «Die Disziplinarstrafen sollen in erster Linie das Ehrgefühl treffen. Wer soldatisch denkt, empfindet es als Schande, gestraft zu werden.» In Ziffer 64 heisst es: «Wo eine Arreststrafe nötig ist, muss sie streng sein.» In Ziffer 66 lese ich: «Der Bestrafte muss klar empfinden, dass die Strafe verdient ist.» In Ziffer 70 heisst es: «Offiziere und Unteroffiziere melden dem Einheitskommandanten Verstösse oder Nachlässigkeit ihrer Untergebenen.» In Ziffer 72 heisst es: «Es ist zu beachten, dass der erzieherische Zweck der Strafe auch für scheinbar geringfügige Verstösse, besonders wenn sie die Zusammenarbeit in der Einheit stören, scharfe Massnahmen erfordern kann.» Ziffer 73: «Stellt ein Vorgesetzter fest, dass ein Fehlbarer nicht bestraft worden ist, so kann er die disziplinarische Be-

strafung befehlen.» Ziffer 75: «Die Erhebung der Beschwerde hemmt den Vollzug der Strafe nicht.» Und jetzt ist im neuen Dienstreglement das Wort «nicht» gestrichen, so dass es heisst «... hemmt den Vollzug der Strafe.» Das ist immerhin ein Lichtblick! Ziffer 77: «Die erzieherische Bedeutung der Strafe ist für den Bestraften wie für die ganze Truppe hervorzuheben.» Ziffer 85: «Anderseits sind Empfindlichkeit und Misstrauen unsoldatisch. Der Soldat muss etwas ertragen können und nicht gleich annehmen, man wolle seiner Ehre zu nahe treten.» In den ersten Ziffern heisst es, man solle Ehrgefühl haben, in dieser Ziffer heisst es, man solle weniger Ehrgefühl haben. Das sind Verschiedenheiten. Ziffer 88: «Wer Beschwerde führen will, muss sich darüber klar sein, dass er in der Angelegenheit Partei ist und möglicherweise die Sachlage nicht genügend überblicken kann.» Ziffer 96: «... es sei denn, die Beschwerde sei aus unsoldatischer oder gar gemeiner Denkweise erhoben worden.» Und jetzt noch Ziffer 97: «Die Feststellung, dass die Beschwerde berechtigt ist, muss in der Regel als ausreichende Genugtuung für den Beschwerdeführer gelten. Weitere Massnahmen sind dem Beschwerdeführer auch nicht mitzuteilen.»

Ich weiss nicht, ob Sie auch mit mir das Gefühl haben, dass diese Mentalität im Dienstreglement noch ein bisschen auf die Zeit von «Heil Dir Helvetia» und «Froh noch im Todesstreich» zurückzuführen ist.

Herr Fürsprecher Gerhard Jakob aus Genf hat in einem Artikel, der in verschiedenen Zeitungen erschienen ist, unter dem Titel «Der Rechtsschutz des Schweizer Soldaten ist ungenügend» einige bemerkenswerte Ausführungen gemacht. Er beschreibt den Grundrechtsschutz im heutigen bürgerlichen Leben und vergleicht ihn mit dem militärischen Leben, wo diese Rechte von der Natur der Sache her viel enger gezogen sind. Ich zitiere aus seinem Artikel: «Der Vorgesetzte entscheidet nach seinem Ermessen, ob ein Disziplinarfall vorliegt. Da dieses Ermessen je nach dem Träger der Disziplinalgewalt sehr verschieden gehandhabt wird, ergeben sich Unterschiede in der Behandlung von Vorkommnissen, die vielfach stereotypen Charakter haben. Der Inhaber der Disziplinalgewalt entscheidet ebenfalls nach freiem Ermessen, ob er ein Verfahren einleiten will oder ob er die Sache auf sich beruhen lassen will.» Zum Beschwerderecht schreibt Herr Fürsprecher Jakob folgendes: «Einen gravierenden Einbruch in die Rechtsstaatlichkeit des heute geltenden Beschwerderechts stellt das fehlende Akteneinsichtsrecht dar. Der Beschwerdeführer kann sich nicht darüber orientieren, wie die Untersuchung geführt worden ist, welche Aussagen beispielsweise Drittpersonen über ihn gemacht haben, zu denen er Stellung nehmen möchte, welches das Ergebnis der tatsächlichen Ermittlung ist. Durch die fehlende Akteneinsicht wird er in seinen Verteidigungsrechten schwer beschnitten. In der heutigen Strafrechtswissenschaft und in der Rechtspraxis des Bundesgerichtes wird das Recht auf Akteneinsicht als elementares Erfordernis eines rechtsstaatlichen Verfahrens bezeichnet. Es müsste auch im militärischen Beschwerderecht normiert werden, sofern dieses den Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit erheben will.» Soweit Fürsprecher Jakob.

Zugegeben, unser Dienstreglement ist in bezug auf Disziplinalgewalt und Beschwerdewesen mehr auf den Milizcharakter unserer Armee und die kürzere Dienstdauer ausgerichtet. Der einzige Vorzug der Disziplinarstrafe ist, dass man nicht als vorbestraft gilt. Immerhin könnten wir vielleicht ausnahmsweise vom nördlichen

Nachbarn etwas lernen. Erstens ist das deutsche Dienstreglement im Gegensatz zum schweizerischen ein Bundesgesetz, das in parlamentarischer Beratung verabschiedet worden ist. Dann gibt es in jeder Einheit der Bundeswehr sogenannte Vertrauensmänner — verwechseln Sie diese nicht mit dem verpönten Soldatenrat. Diese vertreten die Truppen in Fragen des Disziplinarwesens und in sämtlichen Problemen der inneren Führung. Die Institution soll sich übrigens bewährt haben. Die Einheitskommandanten sind oft froh, mit Soldaten über die Mentalität der Truppe reden zu können. Vielleicht wird damit ein echter Kontakt hergestellt. Ich glaube auch, dass es bei uns in der Schweiz nicht mehr viele Kommandanten gibt, die «Gottvater» spielen möchten. Auch ist die Zeit vorbei, da man meinte, mit dem Anziehen der Uniform sei der Staatsbürger abgelegt. Deshalb sollte die Möglichkeit geschaffen werden, bei wichtigeren Vorstössen die militärische Hierarchie durch eine unabhängige gerichtliche Instanz zu ersetzen. Uebrigens kann ich mich in dieser Frage sogar auf den Oswald-Bericht berufen, der auf den Seiten 163 und 164 zu folgendem Schluss kommt: «Die Kommission hat sich mit der Frage befasst, ob das Disziplinarstrafwesen, so wie es heute geregelt ist und laufend durch neue Verfahrensvorschriften kompliziert wird, noch ein geeignetes Erziehungsmittel darstellt.»

Bei aller Zurückhaltung in der Beurteilung der erst zwei Jahre alten Regelung kommt indessen die Kommission nicht umhin, festzustellen, dass die heutigen Vorschriften verwirrend sind. Dieser Umstand hat sich bereits in Kursen und Schulen nachteilig bemerkbar gemacht. Ihm müsste durch klare Formulierung des Dienstreglementes und Vereinfachung der Vollzugsvorschriften abgeholfen werden, wenn das Disziplinarstrafwesen ein wirksames Mittel der militärischen Erziehung in der Hand des Truppenkommandanten bleiben soll. Wir sehen also, dass selbst militärische Stellen in dieser Beziehung ein ungutes Gefühl haben. Man sollte deshalb den Schritt wagen, das militärische Disziplinar- und Beschwerderecht zu revidieren und zu modernisieren. — Ich ersuche Sie um Zustimmung zur Motion.

Bundesrat Gnägi: Die Probleme der Revision des materiellen Militärstrafrechts und der Militärstrafgerichtsordnung werden zurzeit eingehend geprüft. Am 30. August 1971 hat das Militärdepartement eine Studienkommission eingesetzt, die sich mit der Frage der Anpassung der beiden Gesetze an die heutigen Verhältnisse befasst. Die Kommission hat in erster Linie die Aufgabe, das Militärstrafgesetz den geänderten Bestimmungen des bürgerlichen Strafbuches anzupassen. Sie befasste sich im weiteren mit zahlreichen Eingaben und parlamentarischen Vorstössen, welche die Militärjustiz zum Gegenstand hatten. Insbesondere überprüfte die Kommission auch die im Militärstrafgesetz enthaltene Disziplinarstrafordnung, vor allem ihre Uebereinstimmung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und mit der Menschenrechtskonvention.

Der Bundesrat ist bereit, anlässlich der Antragstellung an die eidgenössischen Räte die Vorschläge von Herrn Nationalrat Haller zu prüfen. Bei dieser Gelegenheit soll zu der Frage des Beschwerdeschutzes des Wehrmannes eingehend Stellung genommen werden. Aus diesem Grund erklären wir uns mit der Annahme des Geschäftes in der Form eines Postulates einverstanden. Nicht nur das Militärstrafgesetz wird geändert, sondern auch das Dienstreglement wird neu erlassen. In

der nächsten Sitzung der Kommission für militärische Landesverteidigung werden die bestehenden Differenzen zwischen der Studienkommission für das Militärstrafgesetz und der Arbeitsgruppe für das neue Dienstreglement behandelt werden.

In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, weil die Fragen in Prüfung sind und das Parlament zu gegebener Zeit zu den Vorschlägen des Bundesrates Stellung nehmen kann.

Schwarzenbach: Ich beantrage, das Postulat abzulehnen. Ich möchte keine langen Ausführungen machen, sehe aber in diesem Postulat nicht nur eine bloss rechtliche Frage, sondern einen weiteren Schritt zur Untergrabung der Disziplin und zur Unterwanderung in unserer Armee.

Bundesrat Gnägi: Ich kann Herrn Schwarzenbach beruhigen. Es handelt sich bei dieser Neuregelung nicht um einen Einbruch in die Disziplin, sondern darum, die Bestimmungen der Disziplinarstrafordnung neu zu regeln. Ich glaube nicht, dass ein Entgegenkommen in der Richtung, die Herr Schwarzenbach befürchtet, vorgenommen werden kann. Der Bundesrat ist mit der Annahme der Motion als Postulat legitimiert, darauf aufmerksam zu machen, dass er das Problem gründlich studieren wird. Gerade in diesem Bereich wird man mit aller Subtilität vorgehen müssen.

Abstimmung — Vote

Für Annahme des Postulates
Dagegen

56 Stimmen
8 Stimmen

11 797. Motion Jaeger-Basel. Schuhmachergewerbe Profession de cordonnier

Wortlaut der Motion vom 3. Oktober 1973

Einem Schreiben des Direktors der Eidgenössischen Militärverwaltung ist zu entnehmen, dass ab 1974 die handwerkliche Herstellung von Militärschuhen gänzlich eingestellt werde. Diese Massnahme wurde dem Schweizerischen Schuhmacher- und Orthopädienschuhmachermeister-Verband (SSOSMV) schon 1968 zur Kenntnis gebracht und mit diesem Verband die Vereinbarung getroffen, die Umstellung von der handwerklichen auf rein fabrikmässige Herstellung über einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstrecken.

Durch diese Umstellung in der Anfertigung von Militärschuhen wird der Schrumpfungprozess im Schuhmachergewerbe geradezu gefördert. Um das volkswirtschaftlich und für die Versorgung der Armee unentbehrliche Schuhmachergewerbe zu erhalten, wird der Bundesrat ersucht, die Militärverwaltung anzuweisen, den Beschluss, die handwerkliche Herstellung von Militärschuhen einzustellen, rückgängig zu machen.

Texte de la motion du 3 octobre 1973

Selon une communication du directeur de l'Administration militaire fédérale, la production artisanale de souliers militaires sera complètement suspendue à partir de 1974. Cette mesure avait été notifiée à l'Association

suisse des maîtres-cordonniers et bottiers orthopédistes (ASMCBO) en 1968 déjà; il avait été en même temps décidé avec cette association que la reconversion de la production artisanale en production purement industrielle serait achevée en cinq ans.

L'évolution tendant à diminuer l'importance de la profession de cordonnier est directement renforcée par cette reconversion du mode de fabrication des souliers militaires. Le Conseil fédéral est invité à ordonner à l'administration militaire de revenir sur la décision de suspendre la production artisanale de souliers militaires, afin de maintenir la profession de cordonnier, indispensable à l'économie nationale et à l'approvisionnement de l'armée.

Mitunterzeichner — Cosignataires: Akeret, Bächtold-Bern, Baumann, Breny, Etter, Gehler, Graf, Hofmann, König-Bern, Marthaler, Müller-Zürich, Nægeli, Oehen, Rippstein, Roth, Sauser, Schalcher, Schnyder, Schwarzenbach, Tanner-Thurgau, Teusscher, Ueltschi, Zwygart (23)

Schriftliche Begründung — Développement par écrit

Der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung führt in seinem Schreiben an die Gattin eines Schuhmachers zur Rechtfertigung der getroffenen Massnahme folgende Gründe an: «Bei der Beurteilung der von unserem Departement im Einvernehmen mit dem Schuhmachermeister-Verband getroffenen Massnahmen muss davon ausgegangen werden, dass die handwerkliche Herstellung von Militärschuhen annähernd das Doppelte der fabrikmässigen Anfertigung des Ordonnanzschuhwerkes kostet. Dazu kommt, dass der Schrumpfungprozess im Schuhmachergewerbe weiter anhält. Waren es im Jahre 1968 noch 128 Schuhmacher, die Militärschuhe, bzw. Bestandteile von Militärschuhen herstellten, sind es heute nur noch 90 Schuhmacher, die auch als Militärschuhmacher tätig sind. Diese Tatsachen haben das Militärdepartement, das wie jede andere Bundesstelle mit den Steuergeldern haushälterisch umgehen muss, zu den geschilderten Massnahmen veranlasst.

Wir bedauern, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Ihrem Mann, der ja noch bis Ende 1973 Militärschuhe herstellen wird, wünschen wir, dass er auch nach diesem Zeitpunkt genügend Arbeit finden wird, um seinem schönen Beruf treu bleiben und dabei sein Auskommen finden zu können.»

Es lohnt sich, diese «Tatsachen», die zur Umstellung in der Herstellung von Militärschuhen führten, näher zu betrachten.

Die Kostenfrage hat ganz allgemein und bei der angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand unbestritten ein besonderes Gewicht. Ich freue mich sehr darüber, dass man auch beim EMD sparen will, da ich der Ausgabenpolitik aller Bundesstellen meine besondere Aufmerksamkeit schenke. Nun ist es aber so, dass das, was am wenigsten kostet, im Endeffekt nicht immer das Preisgünstigste ist. In der Anschaffung sollen die handwerklich hergestellten Militärschuhe doppelt so viel kosten wie die fabrikmässig hergestellten. Ich bezweifle diese belegbare Tatsache keineswegs. Es ist mir aber nicht bekannt, ob mit den fabrikmässig hergestellten Militärschuhen Langzeit-Stabilitätsprüfungen im Vergleich mit den handwerklich hergestellten durchgeführt wurden. Ich weiss auch nicht, ob die orthopädischen Eigenschaften der Produkte der beiden Herstellungsarten gleichwertig sind. Ich wage aus eigener Erfahrung

Motion Haller. Militärisches Beschwerdewesen

Motion Haller. Droit de recours militaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11782
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1703-1705
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 531

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.